

Städtischer Modus Contribuendi : nebst der Steuer-Einnehmer-Instruction

Schwerin: gedruckt in der Großherzoglichen Hof-Buchdruckerei, [1755]

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn168545058X>

Druck Freier  Zugang



1759.^c

6192#

~~Mk. 2006.3.~~

Mk-6192^a

Städtischer

MODUS CONTRIBUENDI,

nebst der

Steuer-Einnehmer-Instruction.



Schwerin,

gedruckt in der Großherzoglichen Hof-Buchdruckerei.

© 1811

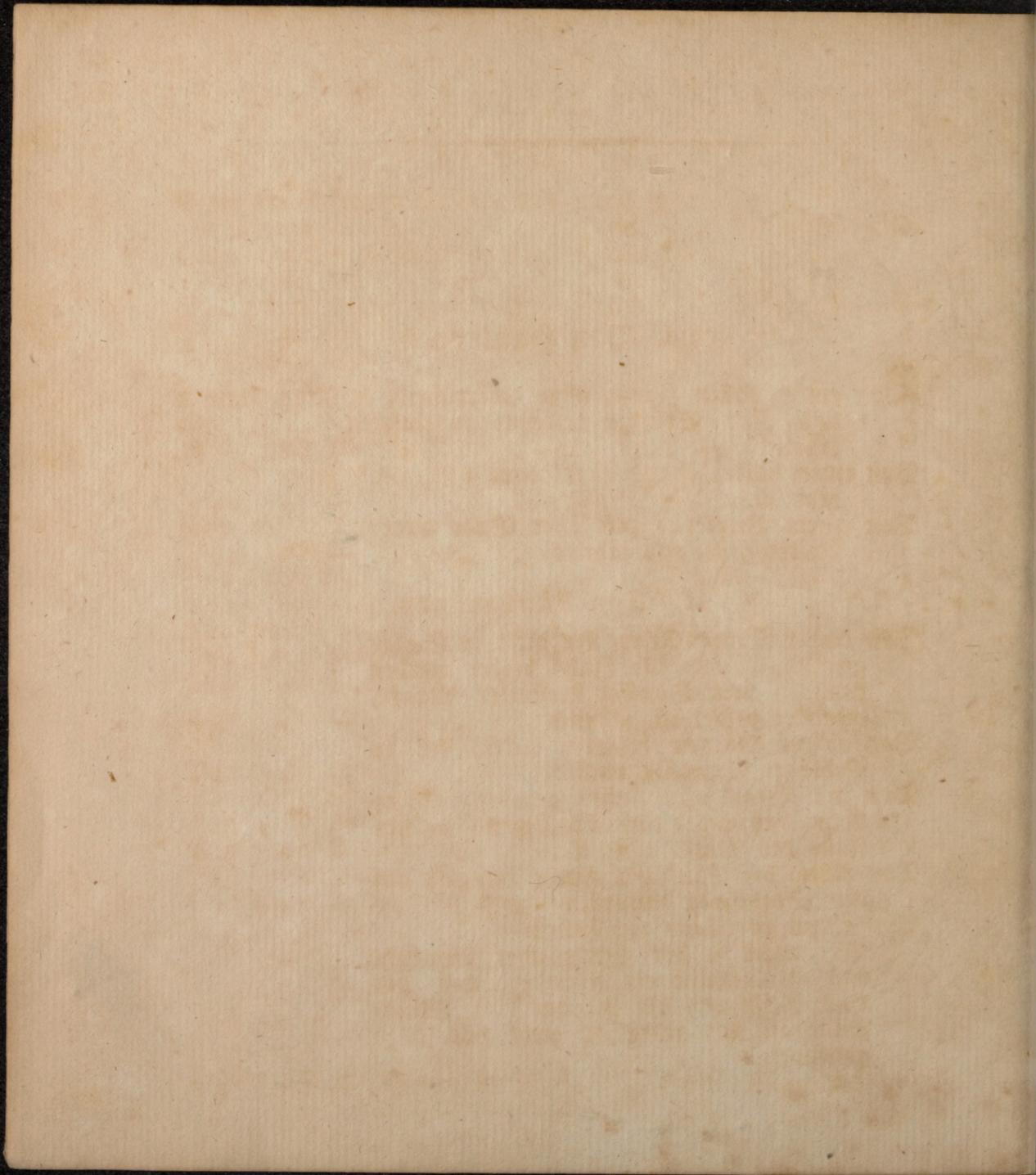
MODUS CONTRIBUENDI

1788

© 1811

© 1811

© 1811



23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
100

I. Von Häusern.

Von einem vollen Hause, ohne Unterscheid, in Ring-Mauern und Vor-Städten belegen, quartaliter	12 fl. also	
jährlich		1 Rtlr. — fl.
Von einem halben Hause quartaliter	6 fl. also	
jährlich		— „ 24 „
Von einem Viertel-Hause oder Bude quar-		
taliter 3 fl. also jährlich		— „ 12 „

II. Von Ländereyen.

Von einem Morgen Acker, der nicht in Schlä-		
gen liegt, und alle Jahr besäet werden		
kann, a vier Scheffel Rostocker Maasse,		
wenn er besäet ist, jährlich	— „	4 „
Von einem Morgen besäeten Acker, der in		
Schlägen lieget, jährlich	— „	2 „
Von der Brack wird nichts gegeben, es sey		
dann, daß etwas darinn gesäet ist, welchen		
Falls der Morgen giebet	— „	2 „
Von einem vierspännigen Fuder Heu, so auf		
dem Stadtfelde erworben	— „	2 „
Von einem zweispännigen Fuder	— „	1 „
Wer nicht in der Stadt oder Vorstadt		
wohnet (nämlich ein Fremder) und den-		
noch Acker und Wiesen auf dem Stadt-		
Felde an sich gebracht, giebt von allen		
gedoppelt.		
100 Hopfen-Kuhlen	— „	4 „

III. Vom Vieh.

Einer der Ackerbau treibet, von einem Pferde jährlich	—	Attr.	4 fl.
Einer der keinen Ackerbau treibet, von einem Pferde jährlich	—	„	8 „
Von einem Ochsen oder Stier jährlich	—	„	4 „
Von einer Kuh jährlich	—	„	3 „
Von einem Schaaf oder Hammel	—	„	1 „
Von einem Fabel-Schwein	—	„	1 „
Von einer Ziege oder Bock	—	„	16 „
Von einem Stock Timmen	—	„	4 „

IV. Vom Scharren Schlachten.

Von einem Ochsen ohne Unterscheid, er sey groß oder klein, auch Stier	1	„	— „
Von einer Kuh	—	„	32 „
Von einem Kalb ohne Unterscheid	—	„	6 „
Von einem großen oder kleinem Schwein	—	„	5 „
Von einem Hammel, Ziege, Bock, oder Schaaf	—	„	4 „
Von einem Lamm oder Hocken	—	„	2 „

V. Vom Haus Schlachten.

Von einem Ochsen, groß oder klein, auch Stier	1	„	— „
Von einer Kuh	—	„	24 „
Von einem Kalb ohne Unterschied	—	„	4 „
Von einem Schwein, groß oder klein	—	„	4 „
Von einem Hammel, Bock, Ziege oder Schaaf	—	„	3 „
Von einem Lamm	—	„	1 „

VI. Vom Getraide zur Mühle.

Von einem Scheffel Weizen	—	„	5 „
Von einem Scheffel Rogken	—	„	3 „
Von einem Scheffel Malz	—	„	5 „
Von einem Scheffel Brandwein-Schroot	—	„	6 „

Von einem Scheffel Futter-Schroot . . .	— Rthlr.	2 fl.
Von einem Scheffel Korn zu Grüg oder Grauz pen	—	2 2

VII. Von Kaufmannschaften und sonstigem Erwerb und
Nahrung.

Ein einheimischer Kauf- und Handelsmann, er handele womit er wolle, auch Hädler, und andere Handlung treibender, es bestehe dieselbe worinnen es wolle, giebt an dem Orte, wo er sein Domicilium hat, nach dem Debit von jedem Reichsthaler verkaufter Waare . . .	— Rthlr.	1 fl.
Alle mit Wein und starkem Getränk handelnde von ihrem Debit à Reichsthaler . . .	—	3 2
Ein fremder Kauf- und Handelsmann, auch Künstler und Handwerker, er verkaufe, was er wolle, nicht minder Pferde- und Biehe-Händler, inn- und außerhalb Jahr- märkten, von jedem Reichsthaler gelöseten Geldes . . .	—	2 2
Ein Herbergierer in kleinen Städten jährlich	1	2 —
Ein Herbergierer in großen Städten jährlich	2	2 —
Ein Künstler und Handwerker, auch Gärtner ohne Gesellen, quartaliter 12 fl. also jährlich . . .	1	2 —
Ein Handwerker oder Künstler mit einem Ge- sellen oder zwey Jungen quartaliter 24 fl. also jährlich . . .	2	2 —
Ein Handwerker, so drey Gesellen hält quar- taliter 36 fl. also jährlich . . .	3	2 —
Ein Handwerker oder Künstler so vier und mehr Gesellen hält giebt quartaliter 1 Rthlr.	4	2 —
Ein Schornsteinieger, so Gesellen hält, in loco Domicilii jährlich . . .	4	2 —
Ein Schweinschneider in loco Domicilii jährlich	4	2 —

Ein Tagelöhner, so seine gesunde Gliedmaßen hat, er sey beweibt oder nicht, quartaliter	
12 fl. also jährlich	1 Rtlr. — fl.
Weiber, Knechte, und Mägde, so auf ihre eigene Hand liegen, und nicht dienen wollen, jährlich	1 bis 2 " — "
Commödianten, Seiltänzer, Marionetten-Spieler, Marktschreyer, Oculisten, Bruchschneider, Bärenzieher, und dergleichen, täglich	1 " — "

Instruktion für die Einnehmer bey dem
Städtischen Modo Contribuendi ad Cap.

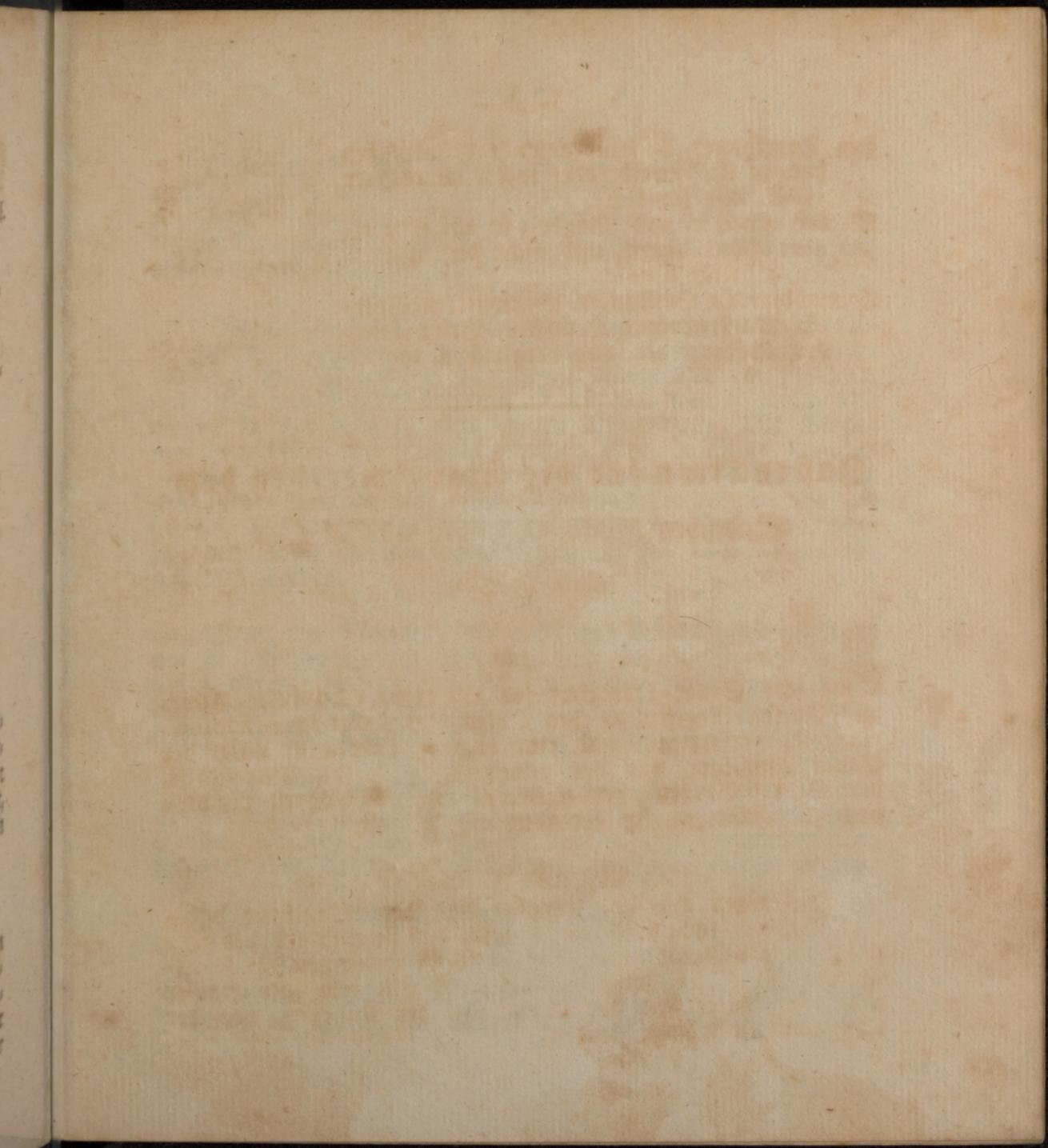
1mum et 2dum.

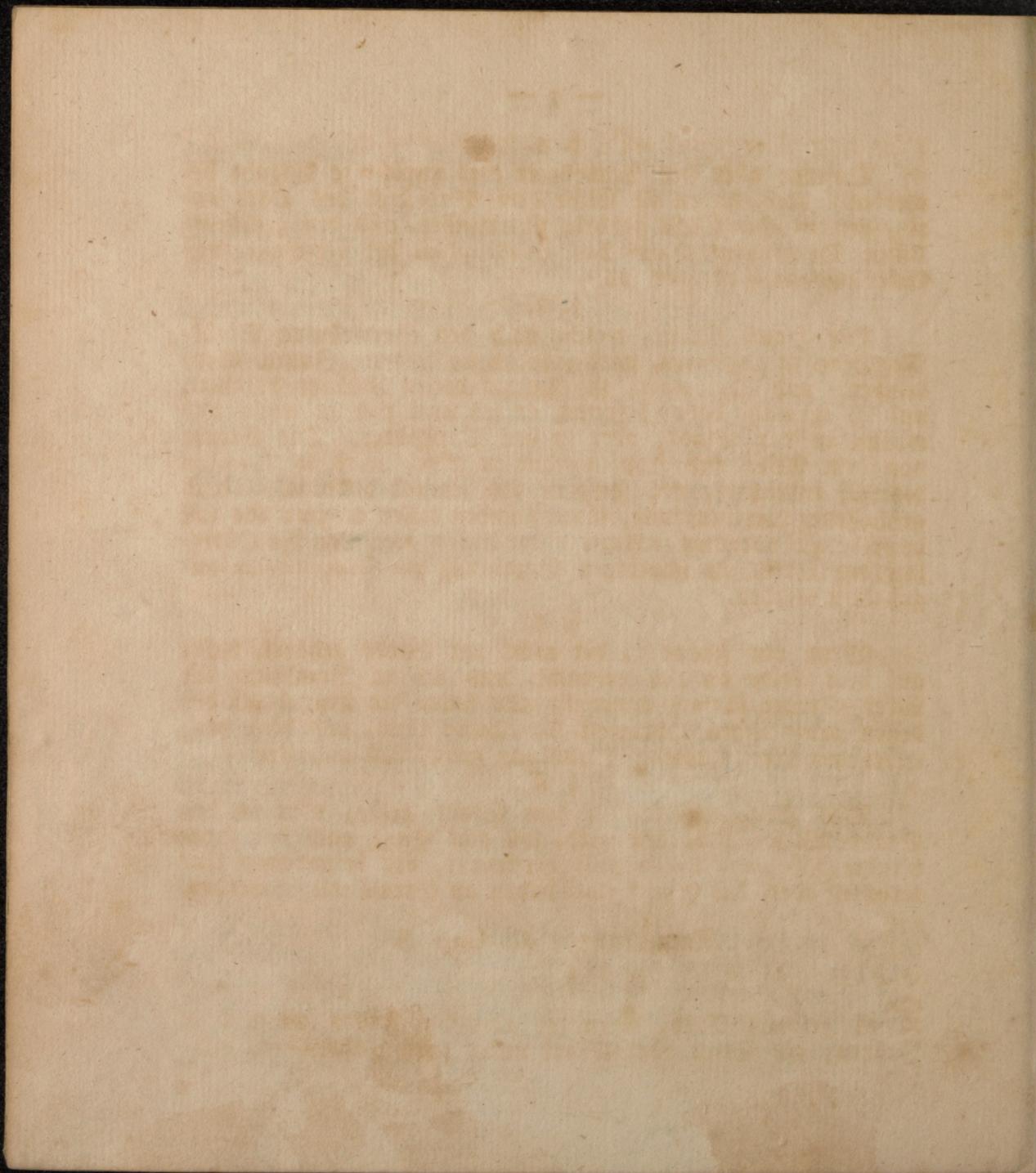
§. 1.

Eine jede Stadt-Obrigkeit soll ein richtiges Häuser-Äcker- und Wiesen-Register an den Orten, wo dergleichen noch ermangelt, verfertigen, und eine beglaubte Abschrift unter der Stadt Innsiegel, und der gewöhnlichen Raths-Unterschrift, der Steuer-Stuben überliefern, so wie sie es ihren Pflichten nach zu justificiren sich getrauet.

§. 2.

Diejenigen Häuser, worüber von dem Magistrat dahin eine Bescheinigung beygebracht wird, daß sie während des ganzen Quartals überall unbewohnt geblieben, sollen von der Haus-Steuer für solche Zeit, befreyet seyn: Alle bewohnte Häuser aber ohne Unterscheid der Dörter und der Nahrung, nach der Edictmäßigen Anlage steuern.





un-
p
lich
Ma

St
zu
un-
zu
von
Ma
ge
der
Fest
ge

auf
die
den
elf

Et
Er
ver

D
30

§. 3.

Daferne aber die Einnehmer eine unrichtige Angabe bemerken sollten, haben sie solche dem Magistrat des Orts anzuzeigen, welcher solche gehörig untersuchen, und den geflißentlichen Defraudanten auf das Quadruplum der verschwiegenen Acker-Steur, bestrafen soll.

§. 4.

Die Haus-Steur, welche nach den oberwehnten Stadt-Registern zu reguliren, wird jährlich im Martio, Junio, September, und December, zu Anfang dieser Monate, bezahlet, und ist niemand davon befreuet, er sey auch wer er wolle, und wohne in der Stadt, oder in den Vorstädten. Die Steuer von dem Acker und Hopfen-Kuhlen aber, wird in Termino Martini entrichtet, und daferne sich jemand dieserhalb, nach gescheneher Anrinerung, säumig finden lassen mögte; So soll derselbe auf vorgängige Anzeige der Einnehmer, von der Obrigkeit des Orts, zur schuldigen Bezahlung per Executionem au gehalten werden.

§. 5.

Wenn ein Fremder, der nicht zur Stadt gehöret, Acker auf dem Felde an sich gebracht, und sich in Bezahlung der Acker-Steur säumig erweist; So sollen die Einnehmer bey dessen ordentlichen Obrigkeit Ansuchung thun, und diese denselben zur Edictmäßigen Bezahlung gebührend anhalten.

§. 6.

Das Heu, welches auf dem Stadt-Felde, oder in den Stadt-Wiesen geworben wird, soll acht Tage nach der Heu-Grudte sub poena Executionis versteuret, bey befundenem Uterschleif aber, das Quadruplum davon an Strafe erleget werden.

Anmerkungen ad Cap. 3.

§. 1.

Das gesamte Vieh, worunter aber die Füllen unter drey Jahren, ein Stier oder Stark unter zwey Jahren, ein Fär-

fen unter einem halben Jahre, und die Lämmer, so noch nicht ein Jahr alt, imgleichen das, zum Feist-Machen aufgestellte, und in die Mast oder Weide gejagte Vieh, nicht zu verstehen ist, soll im Anfang des September-Monaths jährlich von einem jeden Bürger und Einwohner in der Stadt oder in der Vorstadt, bey der Steuer-Stube angegeben, und die gesetzte Steuer davon entrichtet werden. Wesfalls

§. 2.

die Hirten im August-Monath an Eides-Stat vor den Inspectoribus und Einnehmern auszusagen haben, wie viel Vieh

- 1.) ihres Wissens in der Hude vorhanden, und
- 2.) was einem jeden Einwohner davon gehöre.

Welche Aussage die Einnehmer schriftlich abzufassen, und der Berechnung der Vieh-Steuer, mit der Angabe der Contribuenten, beyzufügen haben, und werden die Magistratus jeglicher Stadt dahin ein für allemahl angewiesen, die Hirten dazu anzuhalten.

§. 3.

Wer von seinem steuerbaren Vieh das geringste verschweiget, soll, nach überführter Defraudation, um das Quadruplum, nebst Erlegung der ordentlichen Steuer, bestrafet werden. Würde aber jemand zum zweytenmahl über dergleichen vorsehligen Unterschleif betroffen; So soll das Untergeschlagene der unabittlichen Confiscation unterworfen seyn.

Anmerkungen ad Cap. 4. et 5.

§. 1.

Die Scharren- und andere Schlächter, sollen keinem der Einwohner, ohne vorgezeigten richtigen Steuer-Zettel, etwas abschlachten, oder, daferne sie solches heimlich thäten, und dessen überwiesen würden, sollen sie an Strafe erlegen,

vor einem Ochsen

2 Rthlr.

vor eine Kuh

1

vor

Vor einem Schwein, Hammel, Schaaf, Ziege, Lamm,
oder Kalb 16 fl.

und diesen Strafen sollen auch diejenigen, welche entweder durch Fremde, ihr Gesinde, oder Soldaten, heimlich in oder ausser der Stadt ihr Vieh schlachten lassen, nebst Erlegung der ordentlichen Steuer, unterworfen seyn, wie nicht weniger diejenigen, so das heimliche Schlachten verrichtet. Da sie es aber nicht im Vermögen haben, sollen dieselben von ihrer ordentlichen Obrigkeit mit Gefängniß bestrafet werden.

§. 2.

Der Beutler, so einen Bock zur vergbunnten Zeit unversteuert schlachtet, zahlet dafür, nebst der ordentlichen Steuer, 1. Rthlr. zur Strafe.

§. 3.

An den Orten, wo öffentliche Schlacht-Häuser vorhanden, soll der beendigte Aufseher die Steuer-Zettel in einer Büchse verwahren, in den Städten aber, wo keine gemeine Schlacht-Häuser sind, sollen die Schlächter gehalten seyn, die, auf das geschlachtete Vieh ausgegebene Zettel, alle Sonnabend bey der Steuer-Stube einzuliefern; Im Fall aber ein oder anderer darunter geflissentlich säumig erunden wird, für jeden zurück behaltenen Zettel 16. fl. Strafe erlegen.

§. 4.

Zu Verhütung des Unterschleifs bey dem Schlachten, soll überall kein geschlachtetes Fleisch in die Städte eingelassen, sondern von den Thor-Schreibern zurück gewiesen werden. Brächte aber eine notorisch arme, oder sonsten geringe und dürftige Person einige Pfunden Fleisch zur Stadt, von welcher zu muthmaßen, daß es ihr geschenkt; Soll solches ohne Angabe der Steuer passieren. Ingleichen wird von dem, was auf der Post an frischem Fleisch und geräuchert ankommt, nichts erleget.

§. 5.
Bürden aber ganze geschlachtete Hammel- und Viertel-
Rind-Fleisch heimlich eingebracht, soll solches Fleisch confisci-
ret seyn, und die Hälfte davon den Thor-Schreibern und Auf-
sehern zu ihrem Nutzen anheim fallen, das übrige aber an die
Armen-Häuser gegeben werden.

§. 6.

Sollte jemanden ein Stück Vieh durch Bein-Bruch,
Stoffung von anderm Vieh, oder auf eine andere Art zu Scha-
den kommen, so, daß es nicht wieder curiret, dennoch zum
Schlachten gebraucht und genossen werden könnte, wird dafür
nur die Hälfte des Impostes bezahlet.

Anmerkung ad Cap. 6^{um}.

§. 1.

Das Mehl, Malz, Brandwein-Schrot, und gebackenes Brod,
welches vom Lande und auswärts in die Stadt gebracht wird,
soll auf geschehenes Anmelden von den Thor-Schreibern zu-
rück gewiesen werden, einer armen Person aber passiret ein
ganzes Brod frey ein.

Daferne nun dennoch jemand dergleichen heimlich in die
Stadt practisirte, hat derselbe ohne Anstand die Confiscation
zu gewärtigen. Jedoch wird das Weizen-Mehl hievon aus-
genommen, was sonst gewöhnlich in oder auffer denen Jahr-
märkten aus fremden Landen eingebracht wird, und soll, wenn
Handlung damit getrieben wird, 1. Rthlr. 1. fl. gleich andern
Kaufmanns-Waaren, davon bezahlet werden.

§. 2.

Da wegen des Brandwein-Schrots den Unterschleifen fast
nicht vorzubeugen ist; So soll hinfort kein Korn unter dem

was klein g.

Mahnen von Futter-Korn, in der Mühle passieren, es sey dann mit anderm Korn, und sonderlich Bohnen oder Erbsen oder Wicken, oder Habern, oder Buchweizen, sehr merklich vermengt.

§. 3.

Alle Mühlen-Gäste, wenn sie das Korn zur Mühlen liefern, sollen zugleich den Steuer-Zettel mit bringen, und ihn an den Mühlen-Schreiber abgeben, oder der Confiscation des Kornes gewärtig seyn.

§. 4.

Nach soll weder der Müller, noch dessen Frau, Kinder, Gesinde, oder Knechte, von niemanden, er sey wer er wolle, ob er gleich einen Steuer-Zettel brächte, Korn zu mahlen annehmen, es sey denn in gestempelten Säcken verfasset, jedesmahl bey 1 Rthlr. Strafe für jeden Scheffel.

§. 5.

Die Mahl-Gäste vom Lande sind Steuer-frey, es soll aber ein jeder schuldig seyn, von dem Thor-Schreiber einen Zettel zu nehmen auf das Korn, so er zur Mühlen bringet, welcher darauf an den Mühlen-Schreiber abgegeben wird, damit dieser dabon ein besonderes und richtiges Register halten könne, und hat der Thor-Schreiber, wenn der Mahl-Gast vom Lande wieder ausspaziret, Nicht zu haben, ob derselbe auch so viel Säcke gemahltes Korn, als er eingebracht, wieder mit zurück nimmt.

§. 6.

Würde ein fremder Mahl-Gast überführet werden können, daß er Unterschleif gemacht, und einen oder mehr Säcke von seinen gemahlten Korn bey jemanden in der Stadt abgesetzt; So soll nicht allein das zur Mühlen gebrachte Korn confisciret seyn, sondern derselbe auch auf geschehene Anzeige des Einnehmers von seiner Obrigkeit für jeden Scheffel mit 1. Rthler gestrafet werden, welche Strafe auch denjenigen Einwohner be-

treffen soll, welcher das gemahlte Korn von dem fremden Mahl-Gast angenommen.

§. 7.

Die Müller, welche keine Kopf- oder Cammer-Steuer geben, sollen ihr eigen zu mahlendtes Korn in gestempelte Säcke fassen, und vor der Aufgießung solches frey gemacht haben. Würden sie aber eines andern überführet, sollen dieselben für jeden Scheffel in 1. Rthler Strafe verfallen seyn.

§. 8.

Hierunter soll auch dasjenige Korn oder Malz, welches bei Tage und Nacht-Zeiten dem Versteuerten nachgetragen und in der Mühlen angenommen würde, verstanden, mithin solches confisquiret, und der Müller, wenn er oder die Seinigen davon Wissenschaft haben, in die Strafe von 1. Rthler à Scheffel vertheilet werden.

§. 9.

Aus der Matt-Kisten, vor welcher zwey Schlößer zu legen, davon der Mühlen-Schreiber den einen in Verwahrung hat, soll sonder Gegenwart des Mühlen-Schreibers nichts zu mahlen, veräußert oder aufgegossen werden, bevor desfalls der Accise-Zettul produciret worden, da denn auch wiederum der Mühlen-Schreiber, wenn und so oft im Tage der Müller die Matten-Kist zu seinem Verkehr gedöfnet haben will, mit dem Aufschließen derselben so fort auf die erste Anzeige des Müllers bey der Hand seyn, und dem Müller durch seinen Verzug nicht zum Schaden und Nachtheil seyn, auch sich allezeit bescheiden, sowohl gegen den Müller und dessen Leute, als auch gegen die Mahl-Gäste, bey Strafe der Absetzung, aufführen soll. Wie denn auch der Mühlen-Schreiber, so viel die in- und vor die Stadt liegende Mühlen betrifft, bei Vermeidung schwerer Strafe dahin zusehen hat, daß die Matten allemahl richtig in den Kasten gegossen werden.

§. 10.

Und damit der Unterschleif in den Mühlen um so mehr verhütet werden möge; So soll der Mühlen-Schreiber, nach einem ihm zu gebenden Formular, alle Steuer- und Frey-Zettel nach ihren Nummern monatlich berechnen, und dabey genau verzeichnen, an wen das Matten-Korn verkauft worden.

§. 11.

Nach sollen alle und jede Müller, und deren Knechte von der Obrigkeit, worunter der Müller gehöret, in Gegenwart des Einnehmers, nach dem hiebey gedruckten Formular, in Eides-Pflicht genommen werden, und soll sich der Müller bey Vermeidung 20. Rthlr Strafe, der Eides-Leistung nicht weigern. Wollten aber dessen Knechte den Eid nicht abschweren; So soll der Müller für allen Unterschleif, den seine Knechte erweislich begangen, zu stehen schuldig seyn.

§. 12.

Die Müller sollen auch bey später Abend-Zeit und nächtllicher Weile, obgleich die Steuer-Zettel und gestempelte Säcke vorhanden, kein Korn annehmen, oder ausgeben, bey . . Rthler, oder nach Befinden, härterer Strafe. Es wäre dann, daß es Noth halber geschehen müste, damit etwa das Malz die Nacht über nicht verhize, auf welchem Fall der Mühlen-Schreiber, nach ausdrücklicher Anweisung des Inspectoris oder Einnehmers, solches Malz in seiner Gegenwart austahren lassen kann.

§. 13.

Die Maasse der Säcke soll nach dem approbirten Rahm, eingerichtet, und hiernach die Stempelung derselben von dem Aufseher in Gegenwart des Einnehmers solcher Gestalt geschehen, daß der Stempel auf der Seiten Naht zustehen komme.

§. 14.

Zu den Säcken aber soll weder gekrimptes, noch gekochtes, oder gewalktes Lein verstattet werden, und sollen die Einnehmer sonderlich mit dahin sehen, daß der Saum an dem Sack nicht breit und oft umgeschlagen, oder die Seiten- und andere Nähte nicht breit eingelegt seyn, damit ein solcher Sack, weder in der Länge noch in der Weite zur Ungebühr vergrößert werden könne.

§. 15.

So lange nun ein solcher über den Rahm ordentlich gezogener, und nach allen obigen Erfordernissen rechtmäßig gestempelter Sack, halten, und gebraucht werden kann, soll er nicht verändert werden, sondern für gültig passiren. Sollte aber ein Sack der Verfälschung wegen inadmissible befunden werden; So soll der Mühlen-Schreiber dem Inspectori oder dem Einnehmer davon Anzeige thun, da denn nach untersuchter und befundener Verfälschung, das in solchem Sack verfassete Korn confisciret, und ein solcher Contribuent darneben in Strafe von Einem Rthler für jeden Scheffel, nach der Maasse des verfälschten Sacks, verfallen seyn soll.

§. 16.

Für die Verstempelung der neuen Säcke, soll von den Contribuenten vor jeden Sack, klein oder groß, zwey Schilling gangbare Münze bezahlet, und der Einnehmer dahin Acht haben, daß niemand über dem beschweret werde.

§. 17.

Die Mühlen-Schreiber sollen ihrem Eide nach, ihr Amt getreulich verrichten, die Steuer-Zettel an sich nehmen, solche bey Ausföhrung des Korns aus der Mühle allen Fleißes mit denselben nachsehen, und sie darauf in die ihnen gegebene verschlossene Lade stecken. Würde aber bey Eröffnung der Lade einige Zettul mangeln, sollen besagte Mühlen-Schreiber, nach befundener deren Nachlässigkeit oder Collusion, respective abge-

setzet, oder mit der Karre bestrafet werden. Da aber sich finden sollte, daß der Müller oder jemand der Seinigen, einen Zettel bößlich vorenthalten hätte, soll er für jeden Scheffel, nach Einhalt des Zettels, einen Rthler Strafe erlegen.

§. 18.

Hand- und Grüs-Mühlen, sollen zur Vermeidung des Unterschleifs, ohne Obrigkeitliche Erlaubniß nicht geduldet werden, noch die Grüs-Müller sich unterstehen, ohne einen Steuer-Zettel, weder für sich selbst, noch sonst jemanden, Grüse zu mahlen, am wenigsten aber Roggen, Malz, Brandweins-Korn, oder Futter-Schrot, auf seine Grüs-Querre, weder für sich, noch für andere, zu bringen, und abzumahlen, im wiedrigen er gedoppelt so hoch, als der Defraudant, nach dem Werth des gemahlten oder angenommenen Getraides, bestrafet werden soll.

§. 19.

Da etwa die Stadt-Mühlen wegen Bau- oder anderer Zufälle den Einwohnern das Korn abzumahlen nicht vermögen, sollen dieselbe zuvor die Steuer, wie vorhin verordnet, richtig machen, die Steuer-Zettel im Thor abgeben, und im Aus- und Einfahren, gestempelte Säcke haben.

§. 20.

Die Bewohner der Stadt-Burgen, werden wegen ihrer Consumtion, mit Zuziehung ihrer Obrigkeit zu einem gewissen landüblichen Deputat gesetzt, und sollen dieselben nach Proportion, quartaliter, bey Vermeidung prompter Execution, desfalls bey der Steuer-Stuben Richtigkeit machen: Die Einwohner aber schuldig seyn, das Bezahlte in die ihnen zu ertheilende und jährlich abzuliefernde Steuer-Bücher zu verzeichnen.

§. 21.

Gleicher Gestalt soll es in allen Vor-Städten, wo nicht ein anders in vorigen Zeiten hergebracht, und welche sonst nicht die ordinaire Steuer bengetragen, gehalten werden.

Anmerkungen ad Cap. 7.

§. 1.

Alles was vom Lande zum Verkauf in die Städte gebracht wird, ist steuer-frey, der Käufer aber, welcher damit Handlung treibet, erleget davon, wie von andern Kaufmanns-Waaren, von jedem Rthler die Edictmäßige Steuer, und ist solcher Käufer gehalten, die Ankaufung sothaner Waaren bey Strafe der Confiscation derselben, so fort dem Steuer-Ausseher vor der Abladung anzuzeigen, der von solcher Ankaufung den Einnehmern täglich schriftlichen Rapport abzustatten hat. Jedoch soll der Korn-Handel, hievon ausgenommen und ohne Abgabe seyn.

§. 2.

Die in Unseren Städten von den Kaufleuten angekaufte Wolle, wird nur à thaler mit 6. Pfening versteuret, und ist bey Verfabrung derselben oder anderer Landes-Producten hierauf eine Bescheinigung, daß solche wirklich versteuret, von der Steuer-Stube zu fordern, und sowohl bey der Ausfahrt, als auch Passirung der übrigen Städte, welche berührt werden, zu produciren.

§. 3.

Wann aber auswärtige Kauf- und Handelsleute, in Unsern Landen Wolle ankaufen und aus dem Lande fahren; So sollen selbige gehalten seyn, davon in der ersten Steuer-Stube à Rthler 1. fl. zu erlegen, und zu Bescheinigung dessen sich von der Steuer-Stube 1) einen Passier-Zettel, welchen sie an den Thor-Schreiber des Orts bey der Ausfahrt zu liefern, und 2) einen besondern Schein, daß diese Waaren einmahl versteuret worden, ohnentgeltlich geben zu lassen, damit sie nach Producirung desselben an keinem Orte auf- und zu Abgebung einer weitem Steuer angehalten werden.

§. 4.

Sollen die zeitherigen Beschwerden der Kauf- und Handelsleute, daß sie bey der Einfarth ihrer Waaren durch die Thor-

ung
ren,
den
der
der
sch-
tel
er.

uffe
in
den
von
er
per

der
So
rube
sch
in
fern
mahl
er
Ab

der
in
der
Lern

Thor-Schreiber über Gebühr aufgehalten, auch bey Nachsicht und Specificirung sothaner Waaren, durch die bisherigen Aufseher ihnen so wohl allerhand Hinderungen in den Weg gesetzt, als auch empfindliche Verdrieslichkeit verurhsachet worden, mit äußerstem Ernst und Nachdruck abgestellt werden, und wollen Wir wieder die Einnehmer und Unter-Bedienten, wenn sie sich einiger Chicane oder vorseglicher Aufzüglichkeiten schuldig machen, und desfalls überführet werden, mit der Remotion von ihren Diensten, und anderer willkührlichen scharfen Einsicht und Ahndung, ohne alle Proceß-Weitläufigkeit, verfahren lassen.

§. 5.

Es bleiben jedoch zu Abkehrung der, auf andere Art, alle Wege unvermeidlichen Unterschläge, alle und jede Kauf- und Handels-Leute, Apotheker, Weinändler, Hädler, Kerzengießer, Seiffensieder und andere, sie haben Nahmen wie sie wollen, und handeln mit Waaren, welcher Art sie auch sind, gleichwie bishero schuldig, bey der Einfarth ihrer Kauf-Gewürz-Hack- und aller andern Waaren, sich in den Thören von den Thor-Schreibern einen Passir-Zettul geben zu lassen, welchen sie so fort bey dem Steuer-Einnehmer abzugeben, und diesemnachst nach einer, in Gegenwart eines Steuer-Bedienten, gleich nach der Abladung aufzunehmenden genauen Specification der ganzen Ladung, wie sie selbige mit ihren Handels-Büchern, und auf eine andere unverwerfliche glaubhafte Art zu bescheinigen sich getrauen, die Steuer zu entrichten, mithin bey arbiträrer Strafe nichts unterzuschlagen haben.

§. 6.

Da jedoch die eigentliche Absicht dieses, für immerdar vestgesetzten Städtischen Contributions-Modi, so viel die Handlung betrifft, auf den Debit der Waaren gehet; So soll jedem

der obbenannten Kauf- und Handelsleute verstattet seyn, nach Verlauf jeglichen Quartals oder Jahrs bey der Collectur-Stube überzeuglich darzuthun, daß diese oder jene eingebrachte und bey der Einfuhr versteurete Waare nicht debitiret oder verhandelt, sondern entweder auf dem Lager geblieben, oder unverkauft wieder weggesandt sey: Da denn solchen Falls nach zugelegter Liquidation, die für unverhandelte, oder solcher Gestalt wieder exportirte Waaren erlegete Steuer, aus der Casse prompt und ohne einige Difficultät wieder erstattet werden soll.

§. 7.

Was nun einjeder solcher Handlung treibender Bürger von seinem Debit an Steuer erleget, sollen die Einnehmer in die ihnen gegebene Bücher verzeichnen, und falls sie einen Unterschleif bemerken würden: So soll der Defraudant, nach überführtem Unterschleif zur Erlegung des Dupli, von der zurück begehrtten Steuer, verurtheilet, und durch Hülfe der Obrigkeit dazu angehalten werden.

§. 8.

Die zu Jahrmärkten kommende fremde Kauf- und Handelsleute, sie haben Nahmen wie sie wollen, auch Künstler und Handwerker, nicht minder Pferde- und Vieh-Händler müssen sich von den Thor-Schreibern, welche hierüber ein Register halten, und solche auf die Steuer-Stube liefern sollen, bey ihrer Ankunft einen Schein geben lassen, und in der Stadt, wo sie etwas zu verkaufen vorhabens sind, bey den Steuer-Einnehmern sich angeben, auch zur Versicherung, daß sie das verkaufte richtig anmelden und versteuern wollen, ein hinlängliches Pfand niederlegen, und bey ihrer Abreise die unter diesem Titul gesetzte Steuer entrichten, wovon jedoch die Rostockschen und Lübeckischen Kauf- und Handelsleute, auch Handwerker, so wohl in Unsern beyden Herzogthümern Mecklenburg,

nach
Stube
und
bes
zu
erhalt
vont

von
men
i be
Un-
reit,
alten

dan
und
ein
cher
ih
no
Eins
vers
gilt
des
sich
sich

als auch in Unserm Fürstenthum Schwerin, ausgenommen sind, als welchen in den Jahrmärkten unter dem Nahmen von Acreise nichts abgefordert werden soll.

§. 9.

Alle fremde und ausheimische Kaufleute aber, sie handeln en Gros oder en Detail, welche außerhalb den Jahr-Märkten in Unsern Städten ihre Waare abzusehen gedenken, sollen im Thore stille halten, um dem Thor-Schreiber durch Vorzeigung des Fracht-Zettels Nachricht ihrer Ladung zu geben, die ankommende, zu verkaufende, oder abzuladende Waaren anzeigen, darauf einen Passir-Zettel nehmen, und die verkauften Waaren Edictmäßig versteuren: Diejenigen aber, die nur bloß durchpassiren, ihre Coffres und bey sich habende Paquets versiegeln lassen, wiedrigen Falls aber die Confiscirung der verkauften Waaren gewärtigen. Gleich denn die Thor-Schreiber hierauf fleißig Achtung zu geben, und die einpassirende Kaufleute zu warnen, hiedurch alles Ernstes und bey Verlust ihres Dienstes, angewiesen werden.

§. 10.

Die einmahl versteurete Waaren, so aus einer Unserer Städte in die andere versandt werden, passiren, mittelst eines Passir-Zettels, frey aus und ein.

§. 11.

Von denjenigen Waaren aber, so die in Unsern Land-Städten wohnende Kauf-Leute, zu ihrem Verkehr aus Unserer Residenz-Stadt Rostock ankaufen, werden von einem Rthlr. 6. Pf. als eine Nachsteuer mittelst Producirung eines Rostockschen Passir-Zettels erleget.

§. 12.

An den Orten wo mit Holz gehandelt wird, oder bey der Stadt, welche die Holz-Flößer erst berühren, müssen die Einwohner, wann ihnen vorher von den Holz-Flößern eine richtige Specification wird eingeliefert seyn, solches selbst in Augenschein nehmen, alles ordentlich specificiren, und nach dem Ankauf, welchen sie durch Producirung ihrer Contracte zu verificiren haben, mit 1. fl. von jedem Reichsthaler versteuern lassen. Da aber bey der Visitation die Specification mit der Angabe der Holz-Händler, nicht einstimmig, sondern ein mehreres befunden würde, ist der Ueberrest zu confisciren.

§. 13.

Die Bau-Materialien bleiben den Neuanbauenden und ihre Häuser reparirenden frey, auch soll von allen demjenigen, was Künstler und Handwerker zum Betrieb ihrer Professionen, oder andere Einwohner zu ihrer eigenen Bedürfnis aus fremden Länden und Städten an Waaren kommen lassen, keine Steuer erleyet werden. Würde aber jemand an andere davon etwas zum Nachtheil des einheimischen Verkehrs überlassen; So soll er als ein Defraudant angesehen, und neben der Confiscation des überlassenen, willkührlich und nach der Schärfe dafür gestrafet werden.

§. 14.

Von allen und jeden in den Städten wohnenden Künstlern, Handwerkern und andern Verkehr treibenden, auch Tagelöhnern, sollen die Einwohner mittelst Assistentz und Bescheinigung eines jeden Orts-Obrigkeit, eine genaue Designation aufnehmen, und solche ihre Rechnungen, nach Verfließung eines Quartals, beyfügen, mithin die Edictmäßige Steuer, quartaliter richtig beytreiben und berechnen. Es werden aber von

dieser Steuer die Bäcker und Schlächter ausgenommen, als welche schon sonst von ihrem Gewerbe steuren.

§. 15.

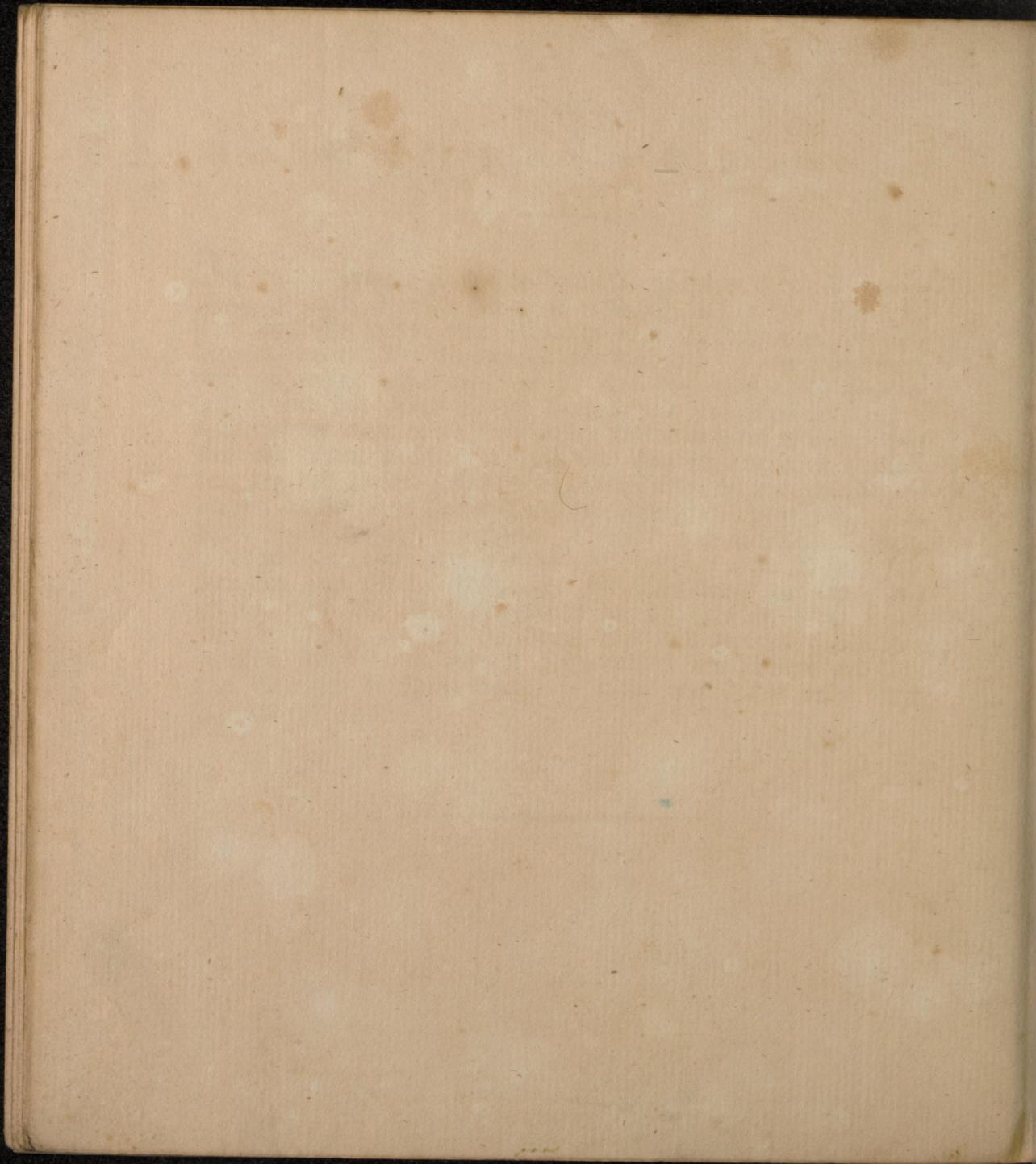
Diejenigen Handwerker und Tagelöhner aber, welche personæ miserabiles sind, und solche durch Obrigkeitliche Attestata bescheinigen, sollen mit der Quartal-Steuer, entweder ganz oder zum Theil übersehen, und die von ihnen beigebrachte Attestata von den Einnehmern, deren Rechnungen beigelegt werden.

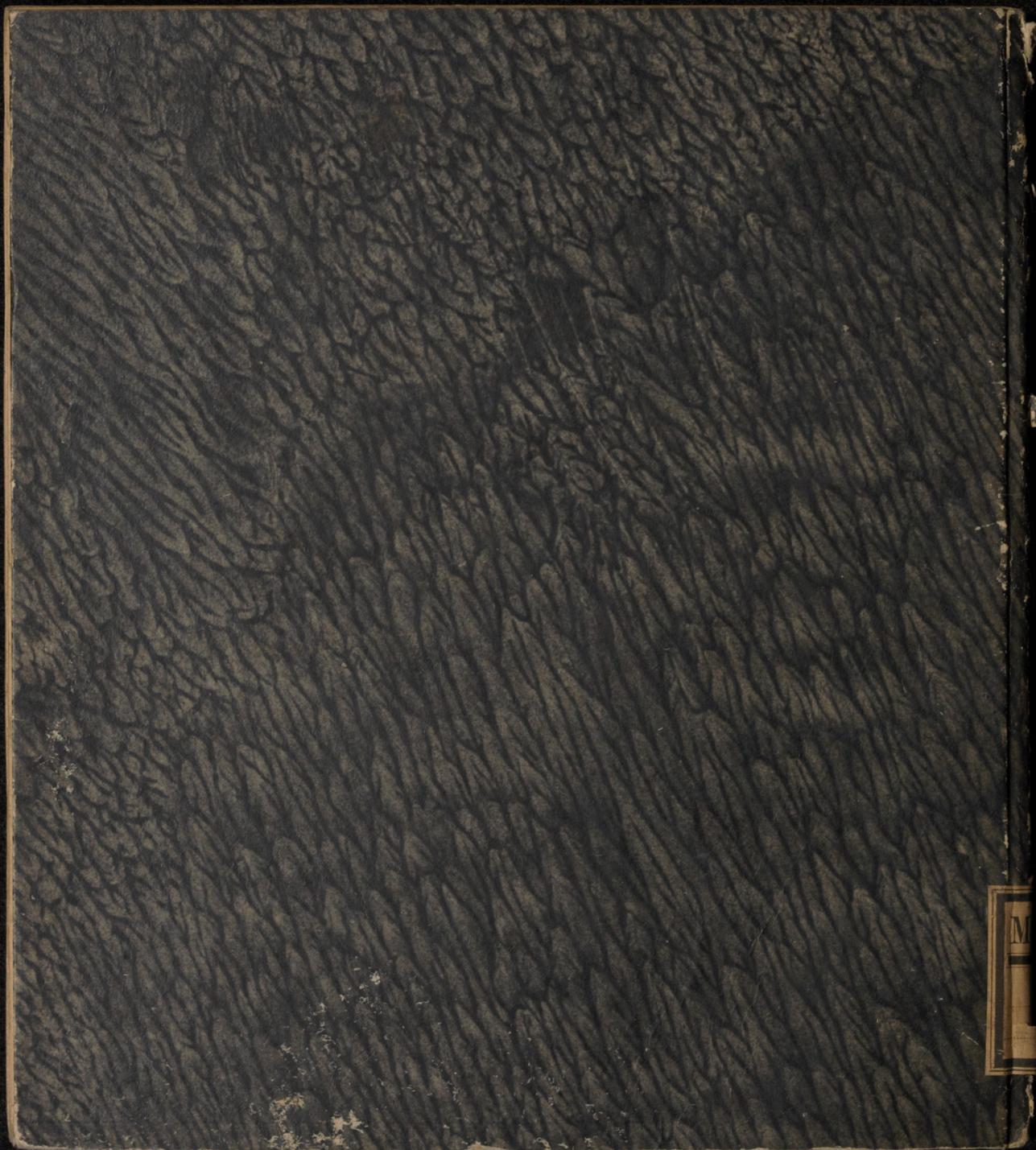
§. 16.

Gleicher Gestalt denn auch die, von den hinterbliebenen Wittwen der verstorbenen Künstler und Handwerker, bey Fortsetzung der, von ihren Ehe-Männern getriebenen Profession, zu erlegende Quartal-Steuer, der Gestalt moderiret werden soll, daß nach Proportion der, von ihnen zu haltenden Gesellen, und der, darnach eingerichteten Steuer, ihnen in der Zahl ein Gesell, zum Betrieb der Nahrung, nachgelassen werde.

M ü l l e r : E y d.

Ich N. N. schwere zu Gott dem Allerhöchsten, daß ich, meine Frau, Kinder, Knecht, Junge oder Magd, weder für mich selbst, noch für einen, was Standes oder Condition er sey, allhier auf meiner Mühle einiges abzumahlendes Korn annehmen, noch aufgiessen lassen will, bevor mir der gebührende Steuer-Zettul und das Korn in den verordneten gestempelten Säcken eingeliefert, auch denen von aussen einkommenden Mühlen-Gästen ihr Korn nicht eher aufladen oder wegzutragen verstaten, bis der Passir-Zettul vorhanden, und sie zum Ausführen bereit, auch keinen Unterschleif im geringsten vornehmen, noch darin willigen oder schweigen. Da mir auch ein Unterschleifs-Verdacht auf eine oder andern sollte vorkommen, so will solches bey dem Steuer-Inspector und Einnehmer aufrichtig anzeigen, mich als einen gewissenhaften Christen in allem diesen also betragen, so daß ich vor Gott und meinem gnädigsten Fürsten und Herren allezeit dieserhalben mit reinem und gutem Gewissen bestehen könne, so wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum.





M
168545058X



der Karre bestrafet werden. Da aber sich fins
der Müller oder jemand der Seinigen, einen
orenthalten hätte, soll er für jeden Scheffel,
& Zettels, einen Rthler Strafe erlegen.

§. 18.

Grüß-Mühlen, sollen zur Vermeidung des
ne Obrigkeitliche Erlaubniß nicht geduldet wer-
Grüß-Müller sich unterstehen, ohne einen Steuer-
für sich selbst, noch sonst jemanden, Grüße zu
nigsten aber Roggen, Malz, Brandweins-Korn,
rot, auf seine Grüß-Querre, weder für sich,
zu bringen, und abzumahlen, im wiedrigen
hoch, als der Defraudant, nach dem Werth
der angenommenen Getraides, bestrafet wer-

§. 19.

e Stadt-Mühlen wegen Bau- oder anderer
ohnern das Korn abzumahlen nicht vermög-
be zuvor die Steuer, wie vorhin verordnet,
die Steuer-Zettel im Thor abgeben, und im
hren, gestempelte Säcke haben.

§. 20.

er der Stadt-Burgen, werden wegen ihrer
Zuziehung ihrer Obrigkeit zu einen gewissen
utat gesehet, und sollen dieselben nach Pro-
er bey Vermeidung prompter Execution, des-
euer-Stuben Richtigkeit machen: Die Ein-
ldig seyn, das Bezahlte in die ihnen zu er-
rlich abzuliefernde Steuer-Bücher zu ver-

§. 21.

talt soll es in allen Vor-Städten, wo nicht
igen Zeiten hergebracht, und welche sonst nicht
uer bengetragen, gehalten werden.